

Protokollauszug vom

23.09.2020

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Behandlung der Flugasche; Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von jährlich rund 1 800 000 Franken zulasten der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710510 Kehrichtverwertungsanlage sowie Vergabe der Behandlung der Flugasche an die Industriellen Werke Basel

IDG-Status: öffentlich

SR.20.614-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Die Ausgaben für die Behandlung der Flugasche der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage durch die Industriellen Werke Basel (IWB) im Betrag von jährlich rund 1 800 000 Franken werden gestützt auf Art. 32 Abs. 2 lit. g i.V.m. Art. 54 Abs. 3 VVEA als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 GG bezeichnet und zulasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710610 Kehrichtverwertungsanlage, freigegeben.
- 2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe, den vorliegenden Beschluss der Gebundenheit gemäss Art. 28 Abs. 2 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur amtlich zu publizieren.
- 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vergabe im Sinne einer «Instate»-Vergabe (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b E-IVöB) nicht mittels einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt.
- 4. Der Auftrag für die Behandlung der Flugasche der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage im Betrag von jährlich rund 1 800 000 Franken wird an die Industriellen Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel, vergeben.
- 5. Der Vertrag wird für die Vertragsdauer von zwanzig Jahren abgeschlossen.
- 6. Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe und der Direktor, Stadtwerk Winterthur, werden ermächtigt und beauftragt, den Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zwischen der Stadt Winterthur und den Industriellen Werken Basel zu unterzeichnen.

7. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Bau, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. fina

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

1.1 Flugasche

Flugaschenwäsche (FLUWA)

In der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) in Winterthur fallen pro Jahr ca. 3000 Tonnen Flugasche an, die künftig in einer Flugaschenwäsche (FLUWA) behandelt werden müssen. Aus der Flugaschenwäsche resultiert der sogenannte Hydroxidschlamm. Aus diesem lassen sich Metalle (u.a. Zink) zurückgewinnen und können in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Heute wird die anfallende Flugasche aus der KVA in Winterthur in einer Untertagedeponie in Deutschland entsorgt. Die Kosten dafür betragen jährlich rund 660 000 Franken; diese werden künftig wegfallen.

Verschärfte Abfallgesetzgebung des Bundes

2016 verschärfte der Bund die Abfallgesetzgebung und legte in Artikel 32 Absatz 1 litera g VVEA¹ fest, dass Kehrichtverwertungsanlagen Metalle aus der Flugasche herausfiltern bzw. zurückgewinnen müssen. Eine Deponierung der Flugasche, wie bis anhin praktiziert, ist ab 1. Januar 2021 nicht mehr erlaubt (Art. 54 Abs. 3 VVEA).

1.2 Bisher erfolgte Arbeiten zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben

Prüfung des Baus einer FLUWA-Anlage in der Winterthurer KVA

Stadtwerk Winterthur prüfte 2015 in einem Vorprojekt den Bau einer eigenen FLUWA-Anlage auf dem Areal der KVA. Dabei war eine Anlage mit einer Verarbeitungskapazität von rund 6000 Tonnen pro Jahr vorgesehen. Die Überkapazitäten wären von der KVA in Hinwil (KEZO) zur Wäsche ihrer Flugasche genutzt worden.

Das Vorprojekt zeigte jedoch, dass die Investition in eine eigene Anlage nicht wirtschaftlich gewesen wäre. Die engen Platzverhältnisse der Winterthurer KVA hätten die Komplexität des Baus und des Anlagendesigns massiv erhöht und unverhältnismässig hohe Investitionskosten verursacht. Dies hätte wiederum zu einem deutlich höheren Verarbeitungspreis (rund Fr. 625/t) als in vergleichbaren Anlagen geführt. Hinzu kommt, dass eine FLUWA-Anlage die Salzfracht im Abwasser einer KVA stark ansteigen lässt und für die Töss als kleines Gewässer deutlich belastender wäre als für ein grösseres Gewässer wie etwa den Rhein. Aufgrund all dieser Aspekte wurde das Projekt einer eigenen FLUWA-Anlage nicht weiterverfolgt.

¹ Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)

Geprüfte Varianten zur externen Aufbereitung der Flugasche in der Schweiz

Eine FLUWA wird in aller Regel durch Kehrichtverwertungsanlagen angeboten, weil in der KVA bei der nassen Rauchgasreinigung viel Säure anfällt, die zum Auswaschen der Metalle aus der Flugasche weiterverwendet werden kann. Die Betriebskosten für eine FLUWA kommen daher tiefer zu liegen, als wenn die gesamte Säure zugekauft werden müsste.

Winterthur hatte bezüglich der Aufbereitung der Winterthurer Flugasche u.a. mit folgenden Anlagen Kontakt:

KEBAG AG, Zuchwil (Kanton Solothurn):

KEBAG ist eine grosse Kehrichtverwertungsanlage im Kanton Solothurn, die eine eigene FLUWA betreibt. Jedoch verfügt die KEBAG AG nicht über eine genügend hohe Verarbeitungskapazität, um auch die Winterthurer Flugasche zu verarbeiten.

Private Entsorgungsunternehmen:

In der Schweiz gibt es einige wenige private Entsorgungsunternehmen, die im Grundsatz in der Lage wären, die Flugasche gesetzeskonform zu behandeln. Für Stadtwerk Winterthur ist es indes von essenzieller Bedeutung, möglichst langfristig Abnahmeverträge für die Behandlung der Flugasche abzuschliessen, um die Entsorgungs- und Kostensicherheit zu gewährleisten. In der Regel schliessen private Unternehmen über ein solch lange Zeitraum keine Verträge mit Garantien bezüglich Abnahme und Preis ab, weshalb eine Zusammenarbeit mit privaten Entsorgungsunternehmen nicht weiterverfolgt wurde. Zudem ist es bei privaten Unternehmen nicht gewährleistet, dass sie über zwanzig Jahre hinweg wirtschaftlich überleben und damit die Entsorgungssicherheit für Winterthur gewährleisten können.

1.3 Zusammenarbeit mit den Industriellen Werke Basel (IWB)

KVA Basel

Die KVA Basel betreibt zwei Verbrennungslinien und hat eine jährliche Kapazität von 230 000 Tonnen². Die KVA Basel gehört den Industriellen Werke Basel (IWB). Die IWB sind eine selbständig, öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt. Die KVA Basel verfügt heute ebenfalls noch über keine FLUWA-Anlage und deponiert die Flugasche.

² Die KVA Winterthur hat eine jährliche Kapazität von 190 000 Tonnen.

_

FLUWA-Projekt der KVA Basel

Die IWB projektieren den Bau einer eigenen FLUWA, die über zusätzliche Kapazitäten³ für die Behandlung von Asche anderer Anlagen verfügen soll. Das FLUWA-Projekt in Basel hat seit dem Projektstart 2016 aufgrund submissions- und umweltrechtlicher Schwierigkeiten verschiedene Verzögerungen erfahren. Derzeit planen die IWB, ihre FLUWA 2022 in Betrieb zu nehmen. Dieser Zeitpunkt liegt nach dem gemäss VVEA geforderten Umsetzungstermin. Die Verzögerungen konnten jedoch durch die IWB gegenüber dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) dargelegt und entsprechend eine auch für die Winterthurer KVA geltende Fristerstreckung erreicht werden.

Die Zusammenarbeit mit der Basler KVA bot sich aus verschiedenen Gründen an. So spielt beim FLUWA-Verfahren die chemische Zusammensetzung der zu waschenden Asche für den Extraktionserfolg der Anlage eine entscheidende Rolle. Abschätzungen und Versuche haben gezeigt, dass sich die Winterthurer Asche bestens mit der Basler Asche mischen lässt. Im Weiteren steht mit den IWB ein zu 100 Prozent in kantonalem Eigentum stehendes Werk als Abnehmerin zur Verfügung, welches langfristig die Abnahme der Winterthurer Flugasche garantieren kann und mit hoher Wahrscheinlichkeit über Jahrzehnte hinweg Bestand haben wird.

Absichtserklärung zwischen den IWB und der Stadt Winterthur

Um das FLUWA-Projekt konkretisieren zu können, benötigten die IWB Planungssicherheit. Die voraussichtliche Anlagenkapazität musste mittels potenzieller Anliefermengen gesichert sein. Mit einer wegen Projektverzögerungen mehrfach verlängerten Absichtserklärung⁴ sicherten sich Basel und Winterthur zu, unter den festgelegten Rahmenbedingungen (z.B. des ungefähr zu erwartenden Anlieferpreises) über einen langfristigen Liefervertrag zu verhandeln.

Nachdem anfangs 2020 klar wurde, dass die submissions- und umweltrechtlichen Probleme der neuen FLUWA in Basel gelöst werden konnten und der Start des Bauvorhabens absehbar wurde, begannen Stadtwerk Winterthur und die IWB mit den konkreten Vertragsverhandlungen. Diese konnten anfangs August 2020 erfolgreich abgeschlossen werden (Beilage I).

2 Gebundene Ausgaben

Kosten

Auf Basis der jährlichen Menge Flugasche von aktuell rund 3000 Tonnen und den von den IWB dargelegten Projekt-, Verarbeitungs- und Entsorgungskosten wurde vertraglich mit den IWB ein

³ Basel plant eine Anlagenkapazität, welche die Menge der KVA Basel (4500 t/a) als auch die Menge von Winterthur (3000 t/a) verarbeiten kann.

⁴ Vgl. u.a. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Flugaschewaschanlage (FLUWA); Genehmigung der rückwirkenden Verlängerung der Absichtserklärung zwischen Industriellen Werken Basel (IWB) und der Stadt Winterthur» vom 8. April 2020 (SR.20.245-1)

Preis von 490 Franken pro Tonne⁵ vereinbart, was jährliche Kosten von knapp 1,5 Millionen Franken zur Folge hat. Der tatsächlich zu entrichtende Preis wird auf Basis der effektiven Betriebsund Anlagenkosten der FLUWA-Anlage in Basel quartalsweise nachkalkuliert (vgl. Ziff. 4). Entsprechend wird – auch vor dem Hintergrund der zwanzigjährigen Vertragsdauer – 1,8 Millionen
Franken⁶ als gebundene Ausgabe deklariert. Damit werden allfällige Kostensteigerungen u.a.
aufgrund technischer Neuerungen, regulatorische Änderungen (z.B. durch eine verschärfte Umweltgesetzgebung) oder der Teuerung berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt⁷).

Gemäss § 103 des Gemeindegesetzes⁸ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch den Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessungsspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Artikel 32 Absatz 1 litera g i.V.m. Artikel 54 Absatz 3 VVEA verbietet ab 1. Januar 2021 die Deponierung der Flugasche und verlangt, Metalle (vornehmlich Zink) aus der Flugasche zu extrahieren.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Die für die Verarbeitung von Flugasche notwendigen Kapazitäten sind in der Schweiz begrenzt. Entsprechend ist Stadtwerk Winterthur auf den Bau der FLUWA-Anlage in Basel angewiesen, um innerhalb der vorgegebenen Fristen (inkl. Fristerstreckung durch das BAFU; vgl. Ziff. 1) die Winterthurer Flugasche gesetzeskonform aufzuarbeiten. Anderweitige Möglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Fristen, die Metalle aus der Flugasche zu extrahieren, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die IWB beginnen mit dem Bau der Anlage erst, wenn Winterthur die Lieferung ihrer Flugasche vertraglich zugesichert hat. Entsprechend besteht kein örtlicher, zeitlicher und sachlicher Spielraum.

⁵ Vereinbarter Preis zu Vertragsbeginn

⁶ Wird von einer gleichbleibenden Menge von 3000 Tonne Flugasche pro Jahr ausgegangen, würde bei jährlichen Kosten von 1,8 Millionen Franken der Preis pro Tonne von heute 490 Franken auf bis zu 600 Franken steigen.

⁷ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009

⁸ Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

3 Vergabe

«Instate»-Vergabe

National- und Ständerat haben am 21. Juni 2019 die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)⁹ und das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GP 2012)¹⁰ beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2021 in Kraft¹¹. Infolgedessen hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen am 15. November 2019 die revidierte Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) verabschiedet¹². Sobald zwei Kantone die Vereinbarung ratifiziert haben, tritt auch diese in Kraft. Im totalrevidierten Bundesgesetz (Art. 11 Abs. 3 lit. b BöB) und im Entwurf der neuen IVöB (Art. 10 Abs. 2 lit. b E-IVöB) wird die sogenannte «Instate-Vergabe» als neue Ausnahme vom Submissionsverfahren festgelegt. Diese legt fest, dass die Beschaffung durch eine Auftraggeberin bei einer anderen dem Submissionsrecht unterstellte Institution nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss. Diese «Instate»-Ausnahme gilt nur, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Anbieterin ist vollständig in staatlichem Eigentum, wobei die Staatsebene unerheblich ist.
- Wegfall der Ausschreibung verfälscht nicht den Wettbewerb.
- öffentliches Interesse vorherrscht und der Auftraggeber strebt keinen Gewinn an.

Vergabeentscheid

Obwohl das neue Bundesgesetz erst in einigen Monaten in Kraft tritt und die neue IVöB noch später, wurde in der Beschaffungspraxis in der Schweiz schon verschiedentlich auf öffentliche Ausschreibungen mit dem Verweis auf die «Instate»-Ausnahmeregel verzichtet. So hat die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen bereits im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 13. Dezember 2017 betreffend Abschluss einer Absichtserklärung über den Bau einer FLUWA-Anlage durch die IWB¹³ bestätigt, dass aufgrund dieser Ausnahmeregelung die Vergabe nicht dem Submissionsrecht untersteht. Zum Zeitpunkt der effektiven Beschaffung werden das neue Bundesgesetz und voraussichtlich auch die neue IVöB bereits Rechtskraft erlangt haben.

⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BBI 2017 1851)

¹⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 zur Genehmigung des Protokolls zur Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Botschaft zum GPA 2012) (BBI 2017 2053)

¹¹ Vgl. «Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts», Medienmitteilung der Beschaffungskonferenz des Bundes, Quelle: https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html (besucht am 27.08.2020)

¹² Vgl. https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019 (besucht am 27.08.2020)

¹³ Vgl. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA) – Flugaschenwäsche (FLUWA); Genehmigung der Absichtserklärung zwischen den Industriellen Werken Basel (IWB) und der Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur)» vom 13. Dezember 2017 (SR.17.1051-1)

Materiell erfüllt die Vergabe an die IWB die Kriterien für eine «Instate»-Vergabe. Die IWB sind eine selbstständige, öffentlichrechtliche Anstalt in vollständigem Eigentum des Kantons Basel-Stadt (§ 3 Abs. 1 IWB-Gesetz¹⁴). Zudem streben weder die IWB noch die Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) mit der Kehrichtverwertung einen kommerziellen Gewinn an. So verrechnet die IWB für die Leistungen der KVA Basel gestützt auf § 23 Absatz 1 litera e IWB-Gesetz Gebühren. Beim Eigenwirtschaftsbetrieb «Kehrichtverwertungsanlage» von Stadtwerk Winterthur handelt es sich um einen geschlossenen Rechnungskreis, aus welchem keine finanziellen Vergütungen an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur erfolgen dürfen¹⁵.

Infolgedessen werden die Leistungen für die Behandlung der Flugasche trotz der Höhe der Vergabesumme nicht im Rahmen einer Submission öffentlich ausgeschrieben, sondern direkt an die Industriellen Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel, vergeben.

4 Vertrag betreffend Behandlung Flugasche zwischen IWB und der Stadt Winterthur – Zentrale Vertragsinhalte

Präambel

Die Präambel zeigt u.a. die gegenseitige, langfristige Abhängigkeit der beiden Parteien auf. Die IWB benötigen für den Bau der Anlage eine möglichst hohe Investitionssicherheit, was durch die langfristige Verpflichtung Winterthurs ihre Flugasche zur Behandlung nach Basel zu liefern, erreicht wird. Gleichzeitig benötigt die Winterthurer KVA eine möglichst langfristige Entsorgungssicherheit für ihre Flugasche, da die Behandlungskapazitäten in der Schweiz gering und lediglich geringe Lagerkapazitäten (max. für eine Woche) vorhanden sind. Die Zusammenarbeit von den IWB und Stadtwerk Winterthur bietet somit für beide Parteien Vorteile.

Ziffer 3 Grundsätzlicher Leistungsbeschrieb

Im Grundsatz nehmen die IWB die gesamte Flugasche der Winterthurer KVA ab und führen die gesetzlich vorgeschriebene Extraktion der Metalle mittels Flugaschenwäsche durch. Ebenso liegt die Weiterverarbeitung des aus der FLUWA resultierenden Hydroxidschlämme und die Deponierung der gewaschenen Flugasche (Reststoffe) in der Verantwortung der IWB und ist im Einlieferpreis inkludiert.

-

¹⁴ Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 (SG 772.300)

¹⁵ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

Ziffer 4 Pflichten von IWB

Neben der Durchführung der Flugaschenwäsche sind die IWB vertraglich verpflichtet, u.a. zeitgerecht die notwendigen Entsorgungsnachweise für die Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Weiter ist sie verpflichtet, die Anlage und Betriebsabläufe laufend zu optimieren und damit die Flugaschenwäsche möglichst kostengünstig und gesetzeskonform zu erbringen.

Ziffer 5 Pflichten von Stadtwerk Winterthur

Stadtwerk Winterthur verpflichtet sich, geeignete bzw. anlagenkonforme Flugasche nach Basel zu liefern, Mengenabweichung frühzeitig zu melden und die Flugasche regelmässig und in gleichmässigen Portionen zu liefern.

Ziffer 6 Liefermengen

Die vereinbarte Liefermenge beträgt 3000 Tonnen pro Jahr, was der heutigen Menge in etwa entspricht. Da auch mit dem Ersatz der Verbrennungslinie 2¹⁶ kein Kapazitätsausbau verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass diese Menge in den kommenden Jahren in etwa konstant bleibt. Gleichwohl wird die Flugaschemenge alle fünf Jahre überprüft. Aufgrund von grösseren Veränderungen der Menge, besteht ferner die Möglichkeit, das Preisschema (vgl. nachfolgende Ziffer) anzupassen.

Ziffer 7 Preis

Der vorgesehene Behandlungspreis beträgt 490 Franken pro Tonne trockener Flugasche (exkl. Mehrwertsteuer, allfällige Behandlung zur Dioxinreduktion¹⁷ sowie eventueller Transport- und Deponiekosten für eine Untertagedeponie und VASA-Gebühr [Art. 2 Abs. 2 VASA¹⁸]).

Nach jedem Quartalsabschluss wird der effektive Behandlungspreis aufgrund der effektiven Betriebs- und Anlagenkosten nachkalkuliert. Eine Betriebs- und Anlagekostenrechnung legt die Rechnungspositionen, die in die Abrechnung der Betriebs- und Anlagekosten einfliessen dürfen, verbindlich und abschliessend fest; vorbehältlich der Anpassungen, die aufgrund künftiger Entwicklungen erforderlich werden (z.B. geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Behand-

¹⁶ Vgl. «Kehrichtverwertungsanlage (KVA); Ersatz Verbrennungslinie 2 und Abwasserbehandlungsanlage (ABA), Vorprojekt» vom 25. März 2020 (GGR-Nr. 2020.32)

¹⁷ Eine Dioxinreduktion könnte dann gefordert sein, wenn die gewaschene Flugasche durch die Abscheidung der Hydroxidschlämme eine so hohe Aufkonzentration des bereits in der unbehandelten Flugasche enthaltenen Dioxins erfährt, dass gesetzliche Grenzwerte für eine direkte Deponierung überschritten werden. Als vorübergehende Lösung könnte auch eine Untertage-Deponierung im Ausland in Frage kommen. Diese Kosten sind nicht im Einlieferpreis enthalten.

¹⁸ Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 26. September 2008 (SR 814.681). Art.2 Abs.2 VASA besagt, dass auf Abfällen, die zur Ablagerung ausgeführt werden, eine Abgabe zu entrichten ist.

lung der Flugasche). Basierend auf dieser Berechnung wird der Behandlungspreis für das laufende Quartal festgelegt. Die gesamten Berechnungen müssen von den IWB transparent dargelegt werden. Stadtwerk Winterthur hat das Recht, Einsicht in die Betriebs- und Anlagenkostenrechnung zu nehmen. Bei Verdacht auf eine unsachgemässe Preisforderung kann Winterthur eine unabhängige Expertise verlangen, deren Ergebnis von den Parteien zu akzeptieren ist. Der Vertrag beinhaltet auch die Regelung der Kostentragung einer solchen Expertise.

Weicht die Winterthurer Flugasche deutlich vom Branchendurchschnitt ab und entstehen dadurch erhebliche Behandlungsmehrkosten für die IWB, können die IWB diese dem Behandlungspreis anrechnen.

Ziffer 10 Dauer und Beendigung

Der Vertrag dauert mindestens zwanzig Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar 2022 (bzw. gegebenenfalls einem späteren Termin gemäss Fristerstreckung des BAFU). Er endet ohne anderslautende Einigung zwischen den Parteien am 31. Dezember 2041 (bzw. gegebenenfalls um die Dauer der Fristerstreckung verlängert). Die Parteien verpflichten sich, bis spätestens drei Jahre vor Vertragsende Verhandlungen zwecks einer allfälligen Weiterführung des Vertrages aufzunehmen.

Falls die FLUWA in der KVA Basel nicht spätestens am 1. Januar 2023 in Betrieb geht, fällt der Vertrag ohne weiteres dahin (auflösende Bedingung). Dies erlaubt es Stadtwerk Winterthur – sofern die IWB die FLUWA-Anlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertigstellen können – nach alternativen Lösungen für die Behandlung der Flugasche zu suchen.

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist indes möglich, sofern eine Partei eine der wesentlichen Bestimmungen des Vertrags verletzt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Aufforderung durch die andere Partei korrigiert wird.

5 Finanzierung

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710510, Kehrichtverwertung, belastet und sind im Finanzplan 2022 sowie in den Folgejahren eingeplant.

Mehrwertsteuer

Stadtwerk Winterthur weist Ausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung in Anträgen und in der Buchhaltung grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer aus. Stadtwerk Winterthur ist in der Regel für erbrachte Leistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die Vorsteuer auf anfallende Kosten kann bei

der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. In der Erfolgs- und Investitionsrechnung werden somit alle Kosten ohne Mehrwertsteuer verbucht.

6 Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation und Medienmitteilung vorgesehen.

Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über einer Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 litera c VRG¹⁹ innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilage (nicht öffentlich):

Beilage I (Vertrag I

(Vertrag betreffend Behandlung von Flugasche zwischen IWB Industrielle Werke Basel und Stadt Winterthur vertreten durch Stadtwerk Winterthur)

¹⁹ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)